

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-159

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau
Verfasser Rayc Zenker

Erstellungsdatum: 04.05.2021
Aktenzeichen 60.50.01.00.08-SP BS

Betreff:

Förderantrag Sanierung der Sportanlage Berliner Chaussee 20 in Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
17.05.2021	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
20.05.2021	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen ☐ abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt die Variante

Der Stadtrat der Stadt Genthin bestätigt die Variante

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Stadt Genthin hat am 16.09.2020 im Rahmen des Förderprogramms Sachsen-Anhalt Sportstättenbau einen Förderantrag für die Sanierung der Sportanlage Berliner Chaussee gestellt. Am 04.05.2021 ist dazu eine vorläufige Absage durch den Fördermittelgeber erteilt worden.

Seitens der Stadt lagen alle Förderantragsunterlagen vor.

Es ist von einer Überzeichnung des zur Verfügung stehenden Förderrahmens auszugehen, da die Förderung im Jahr 2021 aufgrund der nur im begrenzten Umfang zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht möglich ist.

Derzeit sind für die Sanierung der Sportanlage keine weiteren Fördermöglichkeiten bekannt, es besteht aber die Möglichkeit, bis spätestens zum 30.09.2021 einen Wiederholungsantrag beim Landesverwaltungsamt einzureichen.

In der Buchungsstelle 42.4.10/3026/785100 war ein Kostenrahmen in Höhe von ca. 1.670.000,00 € vorgesehen, der mit einem Förderanteil in Höhe von ca. 750.000,00 gesichert werden sollte.

Für den weiteren Verlauf ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Variante 1

Stellung eines Wiederholungsantrages bis spätestens 30.09.2021 und weitergehende Prüfung zusätzlicher Förderprogramme und damit Erhalt des bestehenden Haushaltsnachweises.

Variante 2

Durchführung eines 1. Bauabschnittes unter Verwendung des Eigenanteils der Stadt Genthin ohne Förderung.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt